

# Haftungsfall Abschlussprüfer



Mag. Dr. Alfred Brogyányi, WP  
Geschäftsführer VWT GmbH,  
VWT Ehrenpräsident

In den Medien ist zurzeit eine Steigerung der Intensität von Meldungen wahrzunehmen, die sich auch mit der Haftung des Abschlussprüfers für angebliche Prüfungsmängel beschäftigen.

Die Aufarbeitung der Finanzkrise, die auch in Österreich zu massiven Anlegerskandalen geführt hat, macht nicht nur vor Schadenersatzforderungen und strafrechtlichen Verfolgungen gegen ehemalige Manager der Wertpapierunternehmen halt, sondern erfasst auch zunehmend Abschlussprüfungsgesellschaften und die Abschlussprüfer ad personam.

Diese Entwicklung hat vor ca. 15 Jahren eingesetzt und in den letzten Jahren an Intensität zugenommen.

Was sind nun die Maßgaben, die sich der Abschlussprüfer heute – durchaus in veränderter Lage gegenüber Ende der Neunzigerjahre – zunehmend vor Augen halten muss?

1. Erst unlängst ist in einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien in einem Haftungsfall wiederum darauf hingewiesen worden, dass „seit der Leitentscheidung 5 Ob 262/01 t in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass der Vertrag zwischen dem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, nämlich zu Gunsten jener (potenzieller) Gläubiger der geprüften Gesellschaft ist, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes angesprochen werden sollen und dann bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potenziellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Weiters heißt es: „Der Prüfungsauftrag wird zwar von der Gesellschaft erteilt, hat aber, weil es um die Erfüllung einer gesetzlichen Prüfpflicht geht, den zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sodass die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers und die damit bezweckte Information (potenzieller) Gläubiger der geprüften Gesellschaft **jedenfalls Vertragsinhalt wird.**“

Und es geht weiter: „Dies kann auch damit begründet werden, dass die Rechnungslegungsvorschriften samt Veröffentlichungspflichten zweifellos im Interesse von jedermann normiert sind. Jeder soll sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des geprüften Jahresabschlusses verlassen dürfen.“

Die Mitverfolgung der Interessenten Dritter (der potenziellen künftigen Gläubiger) ist wegen der überragenden Bedeutung der Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften sowie der zwingenden Offenlegung im Sinn der EUGH-Judikatur zur Publizitätsrichtlinie und Bilanzrichtlinie im Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und geprüfter Gesellschaft **Vertragsinhalt.**“

Darüber hinaus wird klargestellt: „Die Rechnungslegung und Offenlegung sind zwingendes Recht, ebenso die Vorschriften über die gesetzliche Pflichtprüfung. Gegenüber jedem späteren Kunden ist das geprüfte Unternehmen in der Art einer besonderen Fürsorgeverpflichtung (im Sinn von Interessenwahrung) zur Aufstellung des Jahresabschlusses, zur Veranlassung der Prüfung und zur Veröffentlichung verpflichtet. All dies ist dem Abschlussprüfer selbstverständlich bekannt.“

2. In dem unlängst bekannt gewordenen Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien wird weiters die Meinung vertreten, dass den allenfalls Geschädigten (Kläger) wohl die

Behauptungs- und Beweislastpflicht für ein Fehlverhalten des Abschlussprüfers trifft, insbesondere dafür, dass der Schaden bei korrektem Verhalten der Abschlussprüfer und ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten tatsächlich nicht eingetreten wäre. Jedoch wird diese Beweisbarkeit des bloß hypothetischen Kausalverlaufes nach ständiger Rechtsprechung unter einen besonderen Schutz gestellt: **Die ständige Rechtsprechung stellt an diese Beweisbarkeit keine allzu strengen Anforderungen.**

„Die Anforderungen an den Beweis des bloß hypothetischen Kausalverlaufes sind geringer als die Anforderungen an den Nachweis der Verursachung bei der Schadenszufügung durch positives Tun.

Die Frage, wie sich die Geschehnisse entwickelt hätten, wenn der Schädiger pflichtgemäß gehandelt hätte, lässt sich naturgemäß nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Der Geschädigte hat daher (lediglich) ein Vorbringen zu erstatten, das die Verursachung eines Schadens plausibel macht. Dem Schädiger wiederum steht der Nachweis offen, dass ein anderer Verlauf wahrscheinlicher gewesen sei (6 Ob 231/10 d; 6 Ob 8/11 m).“

3. Dies unterstellt wohl möglicherweise auch, dass die Aussage des Bestätigungsvermerks auch ein Kalkül über die sorgfältige oder eben nicht sorgfältige, jedenfalls aber widmungskonforme Geschäftsgebarung der Vorstände der geprüften Kapitalgesellschaft beinhalten könnte! Eine Entwicklung, die wohl zu gewärtigen ist, die aber bis dato in dieser Transparenz nicht augenscheinlich wurde.

4. Begründet wird diese Ansicht im Tenor mehr oder weniger durch die oben dargelegte – bloß auf Plausibilität abgestellte – Kausalitätsprüfung: Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Abschlussprüfung neben der Rechnungslegung und der Publizität eine der Grundvoraussetzungen für das Funktionieren von Finanz- und Kapitalmärkten sei!

5. Weiters führt das Oberlandesgericht Wien in seinem jüngsten Beschluss aus: „Die Strafbestimmung des §255 Aktiengesetz soll (potenzielle) Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaften schützen und hat daher den Charakter eines Schutzgesetzes (Verweis auf die einschlägigen Kommentarmeinungen sowohl von Jabornek/Geist, in Jabornek/Strasser als auch in Doralt/Nowotny/Kalss, jeweils Kommentare zum Aktiengesetz zu §255 sowie zur GmbH-rechtlichen Parallelnorm Koppensteiner/Rüffler – zu §122 GmbH Gesetz).

6. „Bei Verletzung eines Schutzgesetzes haftet der Beklagte für alle Nachteile, die bei Einhaltung des Schutzgesetzes nicht eingetreten wären. Der Geschädigte hat den Eintritt des Schadens, dessen Höhe und die Normverletzung zu beweisen. Es bedarf hingegen von seiner Seite keines strikten Nachweises des Kausalzusammenhangs, weil die Kausalität die in der Missachtung der Norm liegenden Pflichtwidrigkeit für die

Schadensfolgen, deren Eintritt das Schutzgesetz gerade zu verhindern bestimmt ist, vermutet wird.

Steht die Übertretung des Schutzgesetzes fest, so kann sich der Schädiger von seiner Haftung nur dadurch befreien, dass er mangelndes Verschulden seiner Leute (sic!) nachweist oder die Kausalität der Pflichtwidrigkeit – durch Außerkraftsetzung des ihn belastenden Anscheinsbeweises – ernstlich zweifelhaft macht. 6 Ob 250/11 z; 8 Ob 104/12 w.“ – Diese Ausführungen treffen sich ebenfalls im jüngsten Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien!

#### Zusammenfassung:

Wie erinnerlich, hat der seinerzeitige Gesetzgeber die Regelung der Dritthaftung nicht durch Gesetz vorgenommen, sondern dies der Entwicklung der Rechtsprechung vorbehalten. Dies wurde und wird immer noch als maßgebende Rechtsunsicherheit verstanden, da der Gesetzgeber dadurch auch eine Entscheidung darüber vermieden hat, ob die gesetzlich geregelten Haftungssummen auch für den Drittschaden zur Verfügung stehen bzw. in welcher Reihenfolge die allfällige Haftungssumme zur Verfügung steht.

Dies ist somit der Judikatur überlassen, die sich bis dato lediglich zur Drittschadensfrage geäußert hat, jedoch noch nicht eindeutig dazu, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahmen neben dem geschädigten Geprüften zu erfolgen hätten. Bis dato ist die herrschende Meinung wohl jene, wonach die gesetzliche Haftungssumme einmalig allen Geschädigten zur Verfügung steht, wobei die Reihenfolge noch offen ist.

Ein durchaus unerfreuliches Ergebnis, weil jeder Einzelfall, der bis zum Obersten Gerichtshof getrieben werden könnte, hier mit einer überraschenden Entscheidung bedacht werden kann.

**Die einzig richtige Antwort auf diese Entwicklung in der Rechtsprechung ist für den Abschlussprüfer wohl jene, sich wiederum intensiver – als durch Dumping-Honorare vermuten lässt – den Aufgaben der Abschlussprüfung zu widmen!**

Der Haftungsfall entgeht man wahrscheinlich nur dadurch, dass man wieder zu einer noch intensiveren Prüfung zurückkehrt, sich viel mehr Zeit für die Prüfung nimmt und dadurch natürlich auch verhalten ist, ein höheres Honorar zu verrechnen!

Dr. Alfred Brogyányi